

SCHLOTTERBECK · BUSCH · HAGER

Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO

Textausgabe mit LBOAVO
und den ergänzenden Vorschriften

10. Auflage

 | BOORBERG

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

mit LBOAVO, LBOVVO, BauPrüfVO,
GaVO, FeuVO, EltVO, VkVO, VStättVO,
VwV Stellplätze, Hinweisen zum Brandschutz
bei der Unterbringung von Flüchtlingen

herausgegeben von
Professor Karlheinz Schlotterbeck
Vors. Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart a. D.,
Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen – University of Applied
Sciences – Ludwigsburg

Manfred Busch
Baudirektor, Regierungspräsidium Karlsruhe

und
Professor Dr. Gerd Hager
Verbandsdirektor, Regionalverband Mittlerer Oberrhein,
Honorarprofessor am Karlsruher Institut für Technologie
(KIT)

10., überarbeitete Auflage, 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

10. überarbeitete Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-06245-0

E-ISBN 978-3-415-06272-6

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung:
Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 10. Auflage

Die LBO in der Fassung vom 5. März 2010 ist seit der letzten Auflage dieser Textsammlung (Stand April 2017) – zum einen – durch das (Reform-) Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. S. 606),¹ das *Bauproduktenrecht* als Folge der *EuGH-Rechtsprechung*² zum *Marktbehinderungsverbot* (Art. 8 Abs. 4 EUV 305/2011) betreffend, mehrfach geändert worden; die erforderliche *Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über Technische Baubestimmungen* (VwV TB) vom 20. November 2017³ ist ergänzend hinzugekommen. Die LBO ist – zum anderen – durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 96/82/EG des Rates – *Seveso-III-RL-Umsetzungsgesetz* – vom 21. November 2017 (GBl. S. 612/613),⁴ die verfahrensinterne Beteiligung der Öffentlichkeit in bestimmten Baugenehmigungs- und baurechtlichen Zustimmungsverfahren betreffend, geändert worden.

Die erwähnten beiden Gesetzesänderungen haben eine Neuauflage der Textsammlung als zweckmäßig erscheinen lassen. Die *VwV TB*, welche den in das Gesetz neu eingefügten § 73a LBO ergänzt, ist wegen ihres großen Umfangs nicht aufgenommen worden.

Die vorliegende handliche Textsammlung enthält – zusammen mit der vorangestellten gedrängten „*Einführung in das Bauordnungsrecht*“ als Teilrechtsgebiet des öffentlichen Baurechtes – eine ausgewählte Zusammenstellung der praktisch häufig anzuwendenden bauordnungsrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie ist für alle diejenigen bestimmt, die mit dem Bauordnungsrecht be-

1 Vgl. *Einführung*, Gliederungs-Nr. IV.

2 EuGH, Urt. v. 16.10.2014 – C-100/13 –, NVwZ 2015, 49 = BauR 2015, 94.

3 Bekanntmachung v. 20.12.2017 (GABl. S. 656).

4 Vgl. *Einführung*, Gliederungs-Nr. V.

ruflich oder auch privat sich zu befassen haben. Dies trifft namentlich zu auf die Mitarbeiter in den Baurechtsbehörden und in den Gemeindeverwaltungen, auf die am Bau beteiligten Bauherren, Entwurfsverfasser (z. B. Architekten, Ingenieure), Lageplanfertiger (z. B. Vermessungsbehörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure), Fachplaner (z. B. Tragwerksplaner, Bauphysiker, Planer der Haustechnik, Handwerksmeister, Fachplaner Brandschutz), (Bau-) Unternehmer und deren Fachkräfte, Bauleiter sowie auf Prüfingenieure, Prüfingenieurinnen und Bedienstete in den Prüfämtern als prüfende Stellen im Sinne des § 4 I 1 BauPrüfVO,⁵ ferner auf alle beratenden Berufe.

Ludwigsburg/Karlsruhe, im Februar 2018.

Karlheinz Schlotterbeck Manfred Busch Gerd Hager

⁵ Vgl. dazu die UM-Bekanntmachung über die Verzeichnisse der Prüfämter und Prüfingenieure für Bautechnik v. 31.12.2017 (GABl. 2018 S. 52), Stand 31.12.2017.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)	39
Anlagen	
1. Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)	127
2. Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)	153
3. Bauprüfverordnung (BauPrüfVO)	179
4. Garagenverordnung (GaVO)	201
5. Feuerungsverordnung (FeuVO)	221
6. Verordnung über elektrische Betriebsräume (EltVO) . . .	243
7. Verkaufsstättenverordnung (VkVO)	249
8. Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)	271
9. VwV Stellplätze	331
10. Hinweise zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen	347
Stichwortverzeichnis	361

Die Änderungen der LBO-Novellen 2017 (Bauproduktenrecht, Seveso III)

Änderungen		Maßnahme	Thema
§ 2	Abs. 10	geändert	Begriffsbestimmung Bauprodukte
§ 3	Abs. 1 Satz 1	ergänzt	Bauordnungsrechtliche Schutzgüter
	Abs. 2	bisher Abs. 4 verschoben, da Abs. 2, 3, 5 aufgehoben	Mobilitätsprogrammsatz
§ 16 a	Abs. 1	neu eingefügt	Anforderungen für die Verwendung von Bauarten
	Abs. 2	bisher § 21 Abs. 1 Satz 1, 4 verschoben und neu gefasst	Erfordernis einer Bauartgenehmigung, Verfahren
	Abs. 3	bisher § 21 Abs. 1 Satz 2–4 verschoben und neu gefasst	Allg. bauaufsichtliches Prüfzeugnis für bestimmte Bauarten, Verfahren
	Abs. 4	bisher § 21 Abs. 1 Satz 5 verschoben und neu gefasst	Verzicht auf Bauartgenehmigung
	Abs. 5	neu eingefügt	Übereinstimmungsbestätigung
	Abs. 6	bisher §§ 17 Abs. 5, 21 Abs. 1 Satz 4 verschoben und neu gefasst	Anwendung besonderer Bauarten
	Abs. 7	bisher §§ 17 Abs. 6, 21 Abs. 1 Satz 4 verschoben und neu gefasst	Überwachung bestimmter Tätigkeiten

Die Änderungen der LBO-Novellen 2017

Änderungen		Maßnahme	Thema
Überschrift	4. Abschnitt	geändert	Worte „und Bauarten“ gestrichen
§ 16 b	Abs. 1	bisher § 3 Abs. 2 verschoben und geringfügig geändert	Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
	Abs. 2	bisher § 3 Abs. 5 verschoben und geändert	Gleichwertigkeit von Bauprodukten
§ 16 c		bisher § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verschoben und geändert	Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten
§ 17		neu gefasst	Verwendbarkeitsnachweise
§ 18	Abs. 1	geändert	Voraussetzungen für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
§ 19	Abs. 1	geändert	Voraussetzungen für das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis
	Abs. 2	geändert	Materielle Voraussetzungen, Verfahren
§ 20		geändert	Verwendbarkeitsnachweis im Einzelfall
§ 21	Abs. 1	bisher § 22 Abs. 1 verschoben und geändert	Übereinstimmungsbestätigung
	Abs. 2	bisher § 22 Abs. 2 verschoben und geändert	Übereinstimmungserklärung
	Abs. 3	bisher § 22 Abs. 4 verschoben und geändert	Ü-Zeichen
	Abs. 4	bisher § 22 Abs. 5 verschoben	Anbringung des Ü-Zeichens

Änderungen		Maßnahme	Thema
§ 21 (Forts.)	Abs. 5	bisher § 22 Abs. 6 verschoben	Gleichstellungsklausel
§ 22	Abs. 1	bisher § 23 Abs. 1 verschoben	Werkseigene Produktions- kontrolle
	Abs. 2	bisher § 23 Abs. 2 verschoben und geändert	Werksfremde Produktions- kontrolle
	Abs. 3	bisher § 22 Abs. 2 Satz 1,4 verschoben und geändert	Zertifizierung
	Abs. 4	bisher § 22 Abs. 2 Satz 3 verschoben und Folgeänderung	Nichtserienprodukte
§ 23	Abs. 1	bisher § 24 Abs. 1 verschoben und geändert	Zertifizierung
	Abs. 2	bisher § 24 Abs. 2 verschoben und Folgeänderung	Fremdüberwachung
§ 24		bisher § 25 verschoben und Folgeänderung	Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen
§ 25	Abs. 1	bisher § 17 Abs. 5 verschoben und Folgeänderung	Herstellung besonderer Bauprodukte
	Abs. 2	bisher § 17 Abs. 6 verschoben, Folge- änderung und Klar- stellungsklausel	Besondere Überwachung
§ 42	Abs. 1 Satz 3, 4	neu eingefügt	Bereithaltung von Doku- menten durch den Bau- herrn

Die Änderungen der LBO-Novellen 2017

Änderungen		Maßnahme	Thema
§ 44	Abs. 1 Satz 3	neu gefasst	Verantwortlichkeit des Unternehmers
	Abs. 1 Satz 4	neu eingefügt	Bereithaltung der Leistungserklärung
§ 46	Abs. 1 Nr. 1	Folgeänderung	Oberste Baurechtsbehörden
§ 51	Abs. 1 Satz 2	neu eingefügt	Durchführung des Kenntnissgabeverfahrens
§ 52	Abs. 1	Folgeänderung	Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens
§ 55	Überschrift	ergänzt	Nachbar- und Öffentlichkeitsbeteiligung
	Abs. 4	neu eingefügt	Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 63		Folgeänderung	Unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte
§ 64	Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Folgeänderung	Einstellung von Arbeiten
§ 66	Abs. 2 Satz 2 (alt)	aufgehoben	Verwendbarkeitsnachweis
	Abs. 3 Satz 1	ergänzt	Einblicksrechte bei der Bauüberwachung
	Abs. 5	neu eingefügt	Mitteilungspflicht
§ 70	Abs. 2 Satz 3	Folgeänderung	Zustimmungsverfahren
§ 73	Abs. 1 Satz 1	Folgeänderung	Verordnungsermächtigung
	Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 2	neu gefasst	Zuständigkeitsübertragung
	Abs. 7 Nr. 2	Folgeänderung	Verordnungsermächtigung
	Abs. 7a	bisher § 17 Abs. 4 verschoben und geändert	Verordnungsermächtigung

Änderungen		Maßnahme	Thema
§ 73 a	Abs. 1	bisher § 3 Abs. 3 Satz 3, 4 verschoben und geändert	Technische Baubestimmungen (TB)
	Abs. 2	neu eingefügt	Regelungen in den TB
	Abs. 3	neu eingefügt	Gliederung der TB
	Abs. 4	neu eingefügt	TB Liste nach § 17 Abs. 3
	Abs. 5 Satz 1 Satz 2	bisher § 3 Abs. 3 Satz 1 verschoben und geändert neu eingefügt	TB als VwV
§ 75	Abs. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 7	Folgeänderung geändert Folgeänderung ergänzt geändert	Ordnungswidrigkeiten, Einzeltatbestände
§ 77	Abs. 3, 4	neu eingefügt	Übergangsvorschriften
Inhaltsverzeichnis	durchgehend geändert	Folgeänderungen	Anpassung an die LBO-Änderungen 2017

Einführung

I. Öffentliches Baurecht

1. Teil-Rechtsgebiete

Das öffentliche Baurecht ist Fachrecht. Es zerfällt nach traditionellem Verständnis in zwei Teil-Rechtsgebiete, nämlich in das **Städtebaurecht** einerseits und in das **Bauordnungsrecht** andererseits. Das Bauordnungsrecht wird ergänzt durch das europarechtlich beeinflusste **Bauproduktenrecht**.¹

Im Übrigen wird das öffentliche Baurecht flankiert durch das sog. **Baunebenrecht** (Naturschutz-, Denkmal-, Gaststätten-, Glückspiel-, Straßen-, Wohnwirtschafts-, Prostitutionsschutz-, Heimrecht; Wasser-, Immissionsschutz-, Raumordnungs-, Energieeinsparungs-, Erneuerbare-Energien-Wärmerecht, Produktsicherheits-, Kommunalverfassungsrecht u.Ä.m.). Das *Baunebenrecht* kann auf unterschiedliche Weise auf das öffentliche Baurecht einwirken.

Beispiele

(1) Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 6 BImSchG) schließt die Baugenehmigung als andere anlagenbezogene Genehmigung ein (*formelle und materielle Entscheidungskonzentration*; § 13 BImSchG). Die produktsicherheitsrechtliche Erlaubnis schließt die Baugenehmigung bzw. baurechtliche Zustimmung ein (§ 48 III LBO). Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung schließt die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ein (§ 84 III WG).

(2) Der Bau und Betrieb einer Spielhalle (§ 40 LGlüG) bedarf nicht nur einer Baugenehmigung, sondern auch einer (anlagen-

¹ Vgl. dazu die §§ 1 I 1, 2 X, XI, 3 I, 16b, 16c, 17 bis 25, 63, 64 I 2 Nr. 4, 66 III 1 und 73a LBO sowie die VwV TB, die Bauproduktenverordnung/EU 2011 (BauPV/EU 2011), die VO/EG Nr. 765/2008 (AkkMÜV/EG 2008), das Bauproduktengesetz 2012/2015 (BauPG), das Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz 2011/2014 (BauPMÜDG) und das Akkreditierungsstellengesetz 2009/2017 (AkkStelleG).

bezogenen) glückspielrechtlichen Erlaubnis (*parallele Anlagengestaltungen*; § 41 I, I 2 LGlüG).

Wer eine *Prostitutionsstätte* (§ 2 IV ProstSchG, gültig ab 1.7.2017) als Prostitutionsgewerbe (§ 2 III Nr. 1 ProstSchG) betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§12 I 1 ProstSchG; § 1 AGProstSchG, gültig ab 1.11.2017); Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechtes, bleiben unberührt (§ 12 VII ProstSchG).²

(2) Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die wasserrechtliche Genehmigung (*Zuständigkeitskonzentration*; § 84 II 1 WG), wobei im Falle einer wasserrechtlichen Genehmigung nunmehr nach § 78 V WHG 2017 für (Errichtungs-, Erweiterungs-) Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 65 WG) anstelle des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist (§ 84 II 3 WG).

2. Städtebaurecht, Bauordnungsrecht

Städtebaurecht³ ist Bundesrecht, **Bauordnungsrecht** ist Landesrecht (LBO). Dieses Nebeneinander von Bundes- und Landesbaurecht ist die Folge der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechtes. Das BVerfG hat im sog. *Karlsruher Baurechtsgutachten* vom 16.06.1954⁴ erkannt, dass der Bund unter den Voraussetzungen des Art. 72 II GG die Zuständigkeit hat zur Regelung des Rechtes der städtebaulichen

² Vgl. dazu die ProstSchVwV-Gewerbe v. 5.12.2017 (GABL. S. 656, ber. GABL. 2018 S. 58).

³ Baugesetzbuch (BauGB) v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

⁴ BVerfGE 3, 407; vgl. auch BVerfG NVwZ 2017, 1111.

Planung, der Baulandumlegung, der Zusammenlegung von Grundstücken, des Bodenverkehrs, der Erschließung sowie der Bodenbewertung, soweit sie auf diese Gebiete sich bezieht (Art. 74 Nr. 18 GG a. F.; „*Bodenrecht*“), und dass eine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Baupolizeirechtes im bisher gebräuchlichen Sinne nicht besteht (Art. 70 I GG).

3. Privates Baurecht

Das öffentliche Baurecht ist vom **privaten Baurecht** zu unterscheiden, das die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen zwischen den am Bau beteiligten Bauherren, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter regelt.⁵ Auch die unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem (wegen eines Bauvorhabens störenden) Eigentümer eines Baugrundstückes und den (durch das Bauvorhaben gestörten) Eigentümern von Nachbargrundstücken (Baunachbarn) sind privatrechtlicher Natur (vgl. die §§ 1004 und 906 BGB).

Dem privaten Baurecht gehört insbesondere das (Landes-) **Nachbarrechtsgesetz** (NRG;⁶ Art. 124 EGBGB) an. Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen in den §§ 903 ff. BGB. Es ist nicht nur für (Bau-) Nachbarn, sondern gleichermaßen auch für die Eigentümer von Baugrundstücken und für die Bauherren von nicht zu vernachlässigender Bedeutung. Denn es enthält Vorschriften, welche die Bau- und Handlungsfreiheit einschränken, was Gebäude, Aufschüttungen (Lagerplätze) und (Gelände-) Erhöhungen sowie tote (Grundstücks-) Einfriedungen und (Grenz-) Hecken anbelangt. Ähnliches gilt für die privatrechtliche Zulässigkeit von Eigengrenzüberbauten, vor allem für Überbauten durch Wärmedämmung (§ 7 c NRG).

⁵ Vgl. dazu neuerdings das am 01.01.2018 in Kraft getretene Bauvertrags-, Verbraucherbauvertrags-, Architekten- und Ingenieurvertrags- und Bauträgervertragsrecht (§§ 650 a bis 650 v BGB), das für alle Verträge gilt, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

⁶ Nachbarrechtsgesetz (NRG) v. 08.01.1996 (GBl. S. 53), zuletzt mehrfach geändert durch G 04.02.2014 (GBl. S. 65).

II. Bauordnungsrecht; Gegenstand und Inhalt

1. Gegenstand, Inhalt

Das Bauordnungsrecht ist in Baden-Württemberg in der Landesbauordnung (LBO) sowie in Rechtsvorschriften aufgrund der LBO (Rechtsverordnungen, Örtliche Bauvorschriften) geregelt. Es umfasst auch Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und innerdienstliche Anordnungen, die im Hinblick auf einzelne bauordnungsrechtliche Rechtsvorschriften erlassen worden sind.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des Bauordnungsrechtes erschließt sich aus § 1 LBO. Die Vorschrift ist nach dem Regel-Ausnahme-Rückausnahmeprinzip aufgebaut. § 1 I LBO enthält die Regel, § 1 II LBO die Ausnahmen mit den Rückausnahmen. Sodann definiert § 2 LBO – gleichsam vor die Klammer gezogen – nicht abschließend einzelne **LBO-Kernbegriffe**.

Die LBO enthält zunächst **materielles Bauordnungsrecht (§§ 3 ff. LBO)**, das thematisch in *vier Teil-Rechtsgebiete* zerfällt, nämlich in – das **Bausicherheitsrecht** (§ 3 I 1 LBO) einschließlich **Bauproduktenrecht**,
– das **Baugestaltungsrecht** (§§ 11 und 74 I, VI, VII LBO),
– das **Bausozialrecht** (§§ 9 II und 39 LBO),
– das **Bauökologierecht** (§ 3 I 1 LBO „*Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen*“), das die eigentlichen, die Luft, das Wasser, den Boden schützenden Umweltgesetze (BImSchG, WHG, BBodSchG, BNatSchG) begleitet; das Bauordnungsrecht ist zwar kein Umweltrecht im eigentlichen Sinne, seine Umweltrelevanz ist indessen unverkennbar.

Die LBO enthält überdies (besonderes) **Bauverwaltungsverfahrensrecht**, vor allem Vorschriften über *sachliche Zuständigkeiten* (§ 48 LBO) und über *spezielle baurechtliche Verfahren* (Baugenehmigungs-, Bauvorbescheids-, baurechtliches Zustimmungsv-, Kenntnisgabe-, Typenprüf-, Ausführungsgenehmigungsverfahren; §§ 49 ff. LBO) sowie über Baulasten (§§ 71 und 72 LBO). Sie erfasst auch die Zulassungsverfahren im Falle von zulassungspflichtigen Baupro-

dukten (§§ 16b, 16c, 17 bis 25 LBO) und von zulassungspflichtigen Bauarten (§ 16a LBO).

Die LBO enthält außerdem die rechtsstaatlich erforderlichen formalen (Ermessens-) **Ermächtigungsgrundlagen** für das im konkreten Einzelfall gebotene baurechtliche Einschreiten der zuständigen Baurechtsbehörden entsprechend der *allgemeinen Aufgabezuweisungsnorm* (§ 47 I 1 LBO) im Falle einer bereits eingetretenen oder erst noch bevorstehenden Störung der baurechtlichen Ordnung. Dabei ist § 47 I 2 LBO die *allgemeine Befugnisnorm*, die durch *spezielle Befugnisnormen* ergänzt wird (vgl. die §§ 63 bis 66 LBO).

Hinzu treten die formalen (Ermessens-) **Ermächtigungsgrundlagen im LVwVfG** für die Rücknahme und den Widerruf von (baurechtlichen) Verwaltungsakten, etwa von Baugenehmigungen, von Bauvorbescheiden, von Abbruchsanordnungen oder Nutzungsuntersagungen, sowie die **vollstreckungsrechtlichen (Ermessens-) Ermächtigungsgrundlagen** für die im konkreten Einzelfall gebotene Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung vollziehbarer (baurechtlicher) Verwaltungsakte (LVwVfG) vor allem mittels Zwangsgeld und Ersatzvornahme, außerdem die **städtebaurechtlichen Ermächtigungsgrundlagen** für die antragsgebundene verfahrensintegrierte formale *Zurückstellung von Baugesuchen* (§ 15 I 1, III BauGB) und für die *vorläufige Untersagung von Vorhaben* (§ 15 I 2 BauGB) zur Sicherung einer bereits eingeleiteten konkreten Bauleitplanung, die beide in der verwaltungsrechtlichen Handlungsform des Verwaltungsaktes (§ 35 LVwVfG) ergehen.⁷ Und hinzu treten auch die Ermächtigungsgrundlagen für die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen der Planungshoheit (Art. 28 II GG) zum *Erlass von städtebaurechtlichen Geboten* (§§ 175 bis 179 BauGB), namentlich zum Erlass von *Bau- und Bauantragsgeboten* (§ 176 BauGB), von *Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten* (§ 177 BauGB), von *Pflanzgeboten* (§ 178 BauGB) und von *Rückbau- und Entsiegelungsgeboten* (§ 179 BauGB).

⁷ Vgl. dazu VGH BW, Beschl. v. 9.8.2002 – 3 S 1517/02 –, NVwZ-RR 2003, 333 m. N.

2. Ergänzendes notwendiges Recht

Die LBO und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften beinhalten kein abschließendes Regelwerk. Sie werden notwendigerweise ergänzt namentlich durch

- die *Verfassung des Landes Baden-Württemberg* (LV 1953/2015; vgl. § 73 IV LBO und Art. 45 II LV „Landesregierung“),
- das *Landesverwaltungsgesetz* (LVerwG 2008/2017 „untere Verwaltungsbehörden“),
- das *Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz* (LVwVfG 2005/2015),
- das *Landes-Verwaltungszustellungsgesetz* (LVwZG 2007/2015),
- das *Landes-Verwaltungsvollstreckungsgesetz* (LVwVG 1974/2015),
- das *Gesetz über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg* (EAG BW 2009/2015; vgl. § 43 IX 2 LBO),
- das *E-Government-Gesetz* (EGovG BW 2015),
- das *Landes-Informationsfreiheitsgesetz* (LIFG 2015),
- das *Landes-Datenschutzgesetz* (LDSG 2000/2015),⁸
- das *Landes-Umweltverwaltungsgesetz* (UVwG 2014/2017),⁹
- das *Umweltrechtsbehelfsgesetz* (UmwRG 2017),
- das *Landesgebührengesetz* (LGebG 2004/2015),
- das *Kommunalabgabengesetz* (KAG 2005/2017), die kommunalen Baugebühren betreffend, aufgrund von § 4 III LGebG.

Alle diese Gesetze können im Einzelfall Bedeutung erlangen bei der umfassenden Wahrnehmung der baurechtlichen Aufgaben der Baurechtsbehörden (§ 47 I 1 LBO).

⁸ Vgl. dazu *Nonnenmacher/Langer*, VBIBW 2016, 309ff.

⁹ Vgl. dazu *Feldmann/Heiland*, VBIBW 2015, 49ff.

III. Normenhierarchie im Bauordnungsrecht

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

An der Spitze der Normenhierarchie steht die **LBO** als formelles Gesetz. Der Landesgesetzgeber hatte die LBO erstmals mit Gesetz vom 06.04.1964 (GBl. S. 151) mit Wirkung zum 01.01.1965 erlassen (*LBO 1964*). Die LBO 1964 hatte das bis dahin in den Landesteilen „Württemberg“ und „Baden“ unterschiedlich geltende Bauordnungsrecht abgelöst. Betroffen hiervon waren die „*Württembergische Bauordnung*“ (WürttBauO) vom 28.07.1910 (RegBl. S. 333) mit ihren Änderungen vom 16.08.1911 (RegBl. S. 331), vom 06.02.1923 (RegBl. S. 79), vom 10.03.1924 (RegBl. S. 124), vom 15.12.1933 (RegBl. S. 443), vom 27.07.1935 (RegBl. S. 181) und vom 13.03.1937 (RegBl. S. 33) sowie die „*Badische Landesbauordnung*“ (BadLBO) vom 26.07.1935 (GVBl. S. 187). Vom Inkrafttreten der LBO 1964 betroffen war auch die Reichsgaragenordnung (RGaO) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 219), welche namentlich die – durch die LBO 1964 fortgeführte – „Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen“ (§§ 2 ff. RGaO) eingeführt hatte; die RGaO wurde übrigens bundesweit durch Art. 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, 2236) aufgehoben.

Die LBO wurde wiederholt geändert und zeitabschnittsweise auch neu bekannt gemacht (LBO vom 20.06.1972, GBl. S. 351; LBO vom 28.11.1983, GBl. S. 770; LBO vom 08.08.1995, GBl. S. 671). Sie gilt seit dem 01.03.2010 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) mit folgenden nachträglichen Gesetzesänderungen:

- §§ 3, 46 und 73 LBO, geändert durch Art. 70 VO 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73);
- § 15 LBO, geändert durch Gesetz 16.07.2013 (GBl. S. 209);
- §§ 1 und 33 sowie Anhang, geändert durch Art. 2 G 03.12.2013 (GBl. S. 389/440);
- LBO, mehrfach geändert durch Art. 1 G 11.11.2014 (GBl. S. 501);

- § 46 LBO, geändert durch Art. 30 AnpVO 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103);
- LBO, mehrfach geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 606);
- §§ 51, 52, 55 und 70 LBO sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Art. 3 G 21.11.2017 (GBl. S. 612/613).

LBO-Stammgesetz ist indessen nach wie vor die LBO vom 08.08.1995 (GBl. S. 671), auf das alle danach erfolgten Gesetzesänderungen zurückzuführen sind.

2. Rechtsverordnungen aufgrund der LBO

a) Ermächtigungsgrundlagen

Die Ebene unterhalb des Gesetzes bilden die (Ausführungs-, Durchführungs-) **Rechtsverordnungen**. Der Landesgesetzgeber ermächtigt die *oberste(n) Baurechtsbehörde(n)* (§ 46 I Nr. 1 LBO) bzw. die *Landesregierung* (Art. 45 II LV), zur Verwirklichung der Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 3 I 1 LBO) sowie zu Einzelheiten des Bauverwaltungsverfahrens durch Rechtsverordnungen unter Beachtung des Art. 80 I GG bzw. des Art. 61 LV weitere Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Aus- bzw. Durchführung einzelner LBO-Bestimmungen dienen (§§ 73, 16a VI, VII und 25 I, II LBO). Entsprechende Rechtsverordnungen sind dann auch erlassen worden. Sie konkretisieren notwendigerweise die zum Teil nur pauschalen gesetzlichen Ge- und Verbotsvorschriften der deshalb gleichsam *vollzugslastigen LBO*.

b) Allgemeine Rechtsverordnungen

- Allgemeine Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO 2010/2017).
- Verfahrensverordnung zur LBO (LBOVVO 1995/2017).
- Bauprüfverordnung (BauPrüfVO 2010/2012).

- Bausachverständigenverordnung (BauSVO 1986/2017) – zu § 73 I Nr. 2 LBO).
- Verordnung über die Zuständigkeiten zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO 1996/2017).
- Garagenverordnung (GaVO 1997/2017).
- Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedWasBesVO 1999/2013) – zu § 33 I LBO und § 46 II 1 Nr. 2 WG.

c) Sonderbau-Rechtsverordnungen (zu § 38 LBO)

- Feuerungsverordnung (FeuVO 1995/2017).
- Versammlungsstättenverordnung (VStättVO 2004/2017).¹⁰
- Verkaufsstättenverordnung (VkVO 1997/2017).
- Camping- und Zeltplatzverordnung (CplVO 1984/2017).
- Verordnung über elektrische Betriebsräume (EltVO 1975/2017).

d) Bauproduktenrechtliche Rechtsverordnungen

- Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO 1998) – zu § 21 LBO.
- Hersteller- und Anwenderverordnung (LBO-HAVO 2001/2012) – zu § 25 I LBO.
- Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (LBO-ÜTVVO 2005) – zu § 25 II LBO.
- Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidung über vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen und für Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach der LBO – zu §§ 16a und 20 LBO.
Übertragung der Zuständigkeit auf das Regierungspräsidium Tübingen (Referat 27) – *Landesstelle für Bautechnik* (LfB) – zu §§ 73 VI 1 Nr. 1 und 16a II 1 Nr. 2 LBO.

¹⁰ Vgl. dazu VStättVO, Begründung und Erläuterung des WM (wm.baden-wuerttemberg.de).

- DIBt-Übertragungsverordnung (DIBt-ZustÜVO 1999/2016) – zu [§ 24 LBO](#).
- PÜZ-Anerkennungsverordnung (PÜZAVO 2010/2012) – zu [§ 24 LBO](#).
- Wasserbau-Prüfverordnung (WasBauPVO 1998) – zu § 73 VIIa LBO.
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bauproduktenrechtes in der Fassung der Art. 9 VO 17.12.2013 (GBl. S. 498/506).
- BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung (BauPG-PÜZ-AnerkV 1996/2012).
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website vom 20.10.2014 (ABl. L 52 v. 21.02.2014, S. 1)

3. Örtliche Bauvorschriften

Der Landesgesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, **im Rahmen des Bauordnungsrechtes (LBO)** durch (weisungsfreie)¹¹ baurechtliche Satzungen (§ 4 I GemO) *Örtliche Bauvorschriften (ÖBauV)*

- im *isolierten Rechtssetzungsverfahren* (§ 74 VI LBO),
- im sog. *Verfahrens- und Satzungsverbundverfahren* (§ 74 VII LBO)

zu erlassen in Bezug auf die im § 74 I bis IV LBO aufgeführten Regelungsgegenstände (*Baugestaltungs-, Stellplatz-, Bauökologie- und Kinderspielplatz-Satzungen*). Die gegenwärtig geltende Regelung im § 74 VII LBO hatte übrigens auch schon in dem Zeitraum vom 01.01.1965, dem erstmaligen Inkrafttreten der LBO 1965, bis zum 14.07.1977 gegolten (§ 111 V 4 LBO 1965/1972). Hingegen waren die Gemeinden im Zeitraum vom 15.07.1977 bis 31.12.1995 ermächtigt, ÖBauV als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen (vgl. § 9 IV BauGB; § 111 VI LBO-ÄndG 21.06.1977, GBl. S. 226).

¹¹ VGH BW, Beschl. v.28.03.2017 – 5 S 2427/15 –, BauR 2017, 356 = VBlBW 2017, 463.

4. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, innerdienstliche Anordnungen

a) Allgemeines

Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsrecht schließen nicht aus, dass auch *Verwaltungsvorschriften* (VwV), *Richtlinien* (RL) und *innerdienstliche Anordnungen* (AO) sowie *Hinweise* zum Vollzug der LBO für die Baurechtsbehörden erlassen werden. Ihnen fällt allgemein die Aufgabe zu, den Verwaltungsbehörden die Anwendung des Gesetzesrechtes zu erleichtern und den einheitlichen Gesetzesvollzug zu sichern. Sie können *norminterpretierend* oder sogar *normkonkretisierend*¹² oder eine (bloße) *Orientierungshilfe* (ein grober Anhalt)¹³ bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sein oder als sog. *antizipiertes Sachverständigengutachten* dienen. Sie gelangen allerdings als Ermessensrichtlinien über die Gesichtspunkte des Gleichbehandlungsgebotes und des Willkürverbotes (Art. 3 GG) zu gleichsam bindender Bedeutung.

b) Verwaltungsvorschriften (VwV)

– *VwV Technische Baubestimmungen* (VwV TB 2017) – zu [§ 73 a LBO](#).

[§ 73 a LBO](#) bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen (TB). Die Technischen Regeln (RbT), die in der früheren (Landes-) Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB; § 3 III LBO a. F.) enthalten gewesen, sowie diejenigen RbT, die in den DIBt-Bauregellisten (BRL; § 17 VII LBO a. F.) geführt worden sind, gehen in diesen TB auf. Die TB sind nach den Grundanforderungen für Bauwerke (Anhang I BauPV/EU) gegliedert.

¹² *Technische Anleitung Lärm* (TA Lärm; § 48 I BImSchG); vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2/07 –, NVwZ 2008, 76 = ZfBR 2008, 56 = BauR 2008, 332.

¹³ *Geruchsimmissions-Richtlinie* (GIRL); vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2017 – 4 C 3/16 –, BauR 2017, 1978 = ZfBR 2017, 791 (*Külpmann*, jurisPR-BVerwG 23/2017 Anm. 5)

Die VwV TB beruht auf der *MuVwV TB*, die vom DIBt nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder veröffentlicht worden ist. Die DIBt-MuVwV TB ist notifiziert gemäß EURL 2015/1535. Die VwV TB hat im Hinblick auf § 3 I 1 LBO (Bausicherheit) *normkonkretisierende Bedeutung* (§ 73 a I LBO).

VwV TB; Inhalt

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 Schallschutz
- A 6 Wärmeschutz

B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

- B 1 Allgemeines
- B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gemäß § 73 a II LBO
- B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der BauPV/EU tragen
- B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 73 VIIa LBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

- C 1 Allgemeines
- C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 LBO
- C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 I 2 LBO bedürfen
- C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a III LBO bedürfen.

D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 1 Allgemeines

D 2 Liste nach § 73 a IV LBO

D 3 Technische Dokumentation nach § 73 a II Nr. 6 LBO

E Bezugsquellennachweis**F Inkrafttreten;^a Außerkrafttreten^b**

a. 01.01.2018.

b. 31.12.2022.

- VwV Stellplätze 2015 – zu den §§ 35 IV und 37 LBO.

Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen *Kfz-Stellplätze* nach § 37 I 2 LBO ist von den im Anhang 1 abgedruckten *Richtzahlen* auszugehen. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Der Standort der baulichen Anlage wird hinsichtlich seiner Einbindung in den ÖPNV entsprechend Tabelle A bewertet; eine Bewertung unterbleibt bei Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen. Aus Tabelle B wird nach Nutzungsart und Größe der Anlage eine Zahl von Kfz-Stellplätzen ermittelt.

Die erforderliche Zahl notwendiger *Fahrrad-Stellplätze* nach § 37 II 1 LBO bestimmt sich nach den Richtzahlen in Anhang 2.

Die *Richtzahlen für den Stellplatzbedarf* sichern den behördlichen Vollzug der gesetzlichen Stellplatzverpflichtung durch innerdienstliche Anweisungen zur Gleichbehandlung gleichartiger stellplatzpflichtiger Anlagen auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, soweit im konkreten Einzelfall keine andere Beurteilung geboten ist.

- VwV LBO-Vordrucke 2017 – zu § 53 I LBO und § 3 II LBOVVO.
- VwV Brandschutzprüfung 2012/2015 – zu § 15 I LBO.
- VwV Brandverhütungsschau 2012/2015 – zu § 15 I LBO.
- VwV Feuerwehrflächen 2012 – zu § 15 III LBO und zu § 2 LBOAVO.
- VwV Fliegende Bauten (FliegBautenVwV 2012) – zu § 69 LBO
- VwV Hochbaustatistikgesetz 2012 – zum HBauStatG 1998/2016.

- Verzeichnisse der Prüffämter und Prüfingenieure für Bautechnik in Baden-Württemberg (Bek. v. 31.12.2017, GABL. 2018, S. 52) – zur LBOVVO 1995/2017 und BauPrüfVO 2010/2012.
Die Baurechtsbehörde kann die *bautechnische Prüfung* ganz oder teilweise einem Prüffamt oder einer prüfenden Person (Prüfingenieure, Prüfingenieurinnen für Bautechnik) übertragen. Die bautechnische Prüfung umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht (§ 17 I 2 LBOVVO). *Bautechnische Nachweise* sind der Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile und der Schallschutznachweis (§ 9 I LBOVVO).
- Verzeichnis anerkannte Sachverständige (Bek. v. 12.07.2012, GABL. S. 653) – zur BauSVO 1986/2017.
- Verzicht auf Zustimmungen im Einzelfall für die Verwendung bestimmter nicht geregelter Verglasungskonstruktionen (Bek. v. 03.12.2003, GABL. 2004, S. 244) – zu §§ 16 a und 20 LBO.
- Verzicht auf Zustimmungen im Einzelfall bei der Verwendung von Abgasanlagen ohne Sohle (Bek. v. 10.02.2011, GABL. S. 165) – zu §§ 16 a und 20 LBO.
- Verwendung von Bauprodukten für den Metallbau (Bek. v. 23.06.1997, GABL. S. 438).
- Hinweise über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern und baulichen Anlagen entsprechender Zweckbestimmung vom 26.04.2007 (Az.: 5-2615.5/25) – zu § 15 I LBO.
- Hinweise der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Brandschutz zum Brandschutz bei der Unterbringung von Flüchtlingen vom 16.10.2015 (Az.: MVI 41-2513.0/79) – zu § 15 I LBO.

c) VwV TB-Richtlinien

Soweit es um die nachfolgenden *VwV TB-Richtlinien* geht, müssen sie als **VwV TB** grundsätzlich eingehalten und deshalb öffentlich-rechtlich beachtet werden (*öffentlich-rechtliches Beachtensgebot*; § 73 a I 2 LBO).

- ETB-RL „Bauteile, die gegen Absturz sichern“.
- RL für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung.
- RL über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL).
- RL über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöRL).
- RL zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LörüRL).
- RL über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüARL).
- RL über brandschutzrechtliche Anforderungen an Leitungsanlagen (LARL).
- RL über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLRL).
- RL über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzRL).
- ETB-RL zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum.
- RL für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-RL).
- RL für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (AsbestRL).
- RL für die Bewertung und Sanierung PCP-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-RL).
- RL über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauRL).

IV. LBO-ÄndG vom 21.11.2017 (Bauproduktenrechtsreformgesetz)¹⁴

Die LBO ist geändert worden durch *Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017* (GBl. S. 606), der am 01.12.2017 in Kraft getreten ist

¹⁴ LT-Drucks. 16/2745 vom 26.09.2017.

(Art. 2).¹⁵ Der Landesgesetzgeber hat mit diesem Änderungsgesetz die *EuGH-Rechtsprechung*¹⁶ zum **europarechtlichen Marktbehinderungsverbot** zum Anlass genommen, das thematisch dem Bau-sicherheitsrecht (Baupolizeirecht) zugeordnete *Bauproduktenrecht* an die europarechtlichen Vorgaben im Art. 8 IV BauPV/EU¹⁷ anzupassen und neu zu strukturieren. Er ist inhaltlich der (ARGEBAU-) Musterbauordnung (MuBO)¹⁸ gefolgt. Er hat die Vorgaben im Art. 8 IV BauPV/EU zum Marktbehinderungsverbot nunmehr in das Bauordnungsrecht gespiegelt (§ 16 c LBO), so dass künftig ein Bauprodukt (§ 2 X; Art. 2 Nr. 1 BauPV/EU), das die *CE-Kennzeichnung* trägt (Art. 8 und Art. 9 BauPV/EU), auch dann verwendet werden darf, wenn die vom Hersteller des Bauproduktes (Art. 2 Nr. 19 BauPV/EU) erklärten Leistungen (Art. 2 Nr. 5 BauPV/EU; Art. 4 ff. BauPV/EU) den bauordnungsrechtlich festgelegten bauwerksseitigen (Sicherheits-) Anforderungen für diese Verwendung bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von (baulichen) Anlagen und Einrichtungen entsprechen. Umgekehrt wird damit europarechts- und urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an *CE-gekennzeichnete Bauprodukte* unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der *Bauwerkssicherheit* gehalten werden kann, ist es erforderlich, die (Sicherheits-) Anforderungen an Bauwerke (§ 3 I 1 LBO) zu konkretisieren (*Konkretisierungsgebot*). Es muss den am Bau Beteiligten (§§ 41 ff. LBO) ermöglicht werden, aus den LBO-Regelungen und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (VO) und Ver-

15 Von der Änderung betroffen sind die §§ 2, 3, 17 bis 25, 42, 44, 46, 63, 64, 66, 73, 75 und 77 LBO; die §§ 16 a bis 16 c LBO sowie § 73 a LBO sind eingefügt worden.

16 EuGH, Urt. v. 16.10.2014 – C-100/13 –, BauR 2015, 94 = NVwZ 2015, 49.

17 VO (EU) Nr. 305/2011 (*Bauproduktenverordnung/EU – BauPV/EU*) des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der RL 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 v. 04.04.2011, S. 5, ber. ABl. L 103 v. 12.04.2013, S. 10), ersetzt durch Delegierte VO (EU) Nr. 568/2014 v. 18.02.2014 (ABl. L 157 v. 27.05.2014, S. 76, ber. ABl. L 157 v. 27.05.2014), geändert durch Delegierte VO (EU) Nr. 574/2014 v. 21.02.2014 (ABl. L 159 v. 28.05.2014, S. 41).

18 MuBO 2002 in der durch Beschluss der Bauministerkonferenz (BMK-Beschluss) zuletzt geänderten Fassung v. 13.05.2016 (MuBO F 2016)

waltungsvorschriften (VwV) auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die (Sicherheits-) Anforderungen an Bauwerke zu erfüllen. Die notwendige Umsetzung ist im Rahmen der **Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen** (VwV TB)¹⁹ erfolgt, die zu § 73 a V 1 LBO mit **normkonkretisieren-der Wirkung** (§ 73 a I 1 LBO) erlassen worden ist; die VwV TB fasst alle TB zusammen, die öffentlich-rechtlich zu beachten sind (§ 73 a I 1, I 2 LBO). Im Übrigen ist die Konkretisierung der (Sicherheits-) Anforderungen an Bauwerke auch im Bereich der *nicht harmonisierten Bauprodukte* hilfreich, da die LBO auch hier die Behörden nur ermächtigt, Produkthanforderungen zu stellen, die unmittelbar aus den Anforderungen an Bauwerke sich ergeben.

Der Landesgesetzgeber hat außerdem eine deutliche Abgrenzung geschaffen zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen einerseits und den (Sicherheits-) Anforderungen an die Verwendbarkeit der Bauprodukte andererseits, welche die LBO als **Bauarten** bezeichnet (§ 2 IX LBO); er hat die Regelungen über Bauarten dem Dritten Teil der LBO über allgemeine Anforderungen an die Bauausführung (§§ 11 ff. LBO) zugeschlagen (§ 16 a LBO). Dies ist schon deshalb geschehen, weil *Bauarten* nach wie vor ausschließlich in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen; sie werden nicht von der BauPV/EU und dem dort geregelten Marktbehinderungsverbot erfasst.

Die **Bauart** (§ 2 XI LBO) ist vom *Bausatz* zu unterscheiden, der zu den Bauprodukten (§ 2 X Halbs. 1 LBO) gehört. Der Ausdruck „*Bausatz*“ (Art. 2 Nr. 2 BauPV/EU) bezeichnet ein *Bauprodukt*, das von einem einzigen Hersteller (Art. 2 Nr. 19 BauPV/EU) als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk (Art. 2 Nr. 3 BauPV/EU) eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird (Art. 2 Nr. 16 und Nr. 17 BauPV/EU).

19 VwV TB (Bek. v. 20.12.2017, GABl. S. 656; im Internet veröffentlicht unter: www.um.baden-wuerttemberg.de).